

**Anfrage 5: Voraussetzungen des
Infektionsschutzgesetzes**

Landratsamt Böblingen
Herrn Landrat Roland Bernhard
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Sehr geehrter Herr Bernhard,

beiliegend erhalten Sie unseren Fragenkatalog an Sie und die verantwortlichen Ämter und Dienststellen des Landkreises, zur SARS-CoV-2/Covid-19 Situation im Landkreis Böblingen.

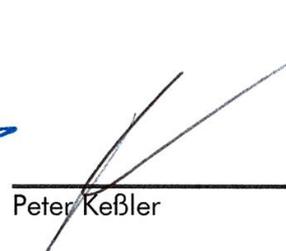
Wir bitten Sie mit dieser Anfrage um Antworten zu den Voraussetzungen und Bewertungen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes.

Vielen Dank für die Beantwortung der Anfrage.

Die AfD-Kreistagsfraktion


Klaus Mauch


Maximilian Evers


Peter Keßler

Fragenkatalog:

1. Ist es richtig, dass gemäß §2 Nr.1 Infektionsschutzgesetz ein Krankheitserreger als „ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit auslösen kann“ definiert ist?
2. Ist es richtig, dass es sich bei dem Erreger SARS-CoV-2 um ein solches Agens im Sinne des §2 Nr.1 IfSG handelt?
3. Ist es richtig, dass gemäß §2 Nr.2 IfSG eine Infektion als „die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus“ definiert ist?
4. Ist es richtig, dass mittels eines PCR-Tests (auch nach Angaben des RKI) kein vermehrungsfähiges Virus, sondern lediglich Anteile aus dem Erbgut eines Erregers nachgewiesen werden können?
5. Ist es richtig, dass die Vermehrungsfähigkeit eines viralen Agens nur im Rahmen einer virologischen Labordiagnostik durch eine Zellkultur sicher nachgewiesen werden kann?
6. Wenn Ziffer 4 richtigerweise mit „ja“ beantwortet wurde, ist es dann in Folge richtig, dass mittels eines PCR-Tests keine Infektion im Sinne des §2 Nr.2 IfSG nachgewiesen werden kann?
7. Bei wie vielen der im Landkreis per PCR-Test positiv auf den Erreger SARS-CoV-2 getesteten Personen, wurde eine virologische Labordiagnostik gemäß Ziffer 5 durchgeführt?
- 7.1. Bei wie vielen Personen mit einem positiven PCR-Test-Ergebnis wurde in Übereinstimmung mit §2 Nr.2 IfSG eine Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 nachgewiesen?
8. Bei wie vielen der aktuellen im Landkreis als „infiziert“ bezeichneten Personen wurde in Übereinstimmung mit §2 Nr.2 IfSG eine Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 nachgewiesen?
9. Ist es richtig, dass es unter Berücksichtigung der Definitionen und Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, siehe vorhergehende Fragen, für den Landkreis keine hinreichende Grundlage zur Berechnung einer 7-Tages-Inzidenz gemäß Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gibt?
10. Falls Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 gemäß Ziffer 5 vorliegen sollten, ist es dann richtig, dass diese eine deutlich geringere als die derzeit berechnete/ausgewiesene Inzidenz zur Folge haben?
11. Wenn Ziffer 9 oder 10 richtigerweise mit „ja“ beantwortet wurden, wie hoch ist die tatsächliche 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 im Landkreis gemäß der Vorgaben des IfSG?
- 11.1. Bis wann beabsichtigt der Landkreis die Berechnung und Darstellung der Inzidenz in Übereinstimmung mit den Definitionen und Vorgaben des §2 Nr.1 und 2 IfSG richtig zu stellen?
12. Wenn Ziffer 9 oder 10 richtigerweise mit „ja“ beantwortet, was ist dann die Grundlage für die aktuell im Landkreis eingeführten/umgesetzten Corona-Schutzmaßnahmen?